



A – 6600 Breitenwang  
Max-Kerber-Platz 1  
Tel.: 05672/62516  
Fax.: 05672/62516-85

Verordnung  
über das Verbot des Taubenfütterns

Der Gemeinderat der Gemeinde Breitenwang hat am 28.08.2014, TOP 14, folgenden Beschluss gefasst.

Gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Im Ortsgebiet von Breitenwang (innerhalb der Ortstafeln) ist das Füttern von Tauben und Raben zur Vermeidung ihrer Zuwanderung und Vermehrung ausnahmslos verboten.

§ 2

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung wird als Verwaltungsübertretung geahndet. Wer eine ortspolizeiliche Verordnung übertritt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,00 zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar. Die Strafgeelder fließen der Gemeinde zu.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Gemeinde Breitenwang in Kraft.

Kundgemacht am: 11.09.2014

Abgenommen am: 09.10.2014